

FAQs für Studenten- und Studierendenwerke

- **Stand 10.7, alle Aktualisierungen/Ergänzungen sind in Blau dargestellt** -

Überbrückungshilfe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für Studierende in pandemiebedingter Notlage

vergeben über die 57 im Deutschen Studentenwerk organisierten Studenten- und Studierendenwerke

www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de

1. Allgemeine Fragen

Wie viel von den 100 Millionen Euro BMBF-Überbrückungshilfe bekommt mein Studenten-/Studierendenwerk?

Die Mittel werden proportional nach der Zahl der Studierenden verteilt, für die ein Studierendenwerk zuständig ist, vgl. die gesonderte Tabelle hierzu

Handeln die STW im Auftrag des Bundes?

Nein, der Bund hat kein Durchgriffsrecht auf die Studenten- und Studierendenwerke als Landesanstalten und kann deshalb den STW auch keinen Auftrag erteilen. Die Studenten- und Studierendenwerke erledigen die Bearbeitung und Auszahlung der Überbrückungshilfe im Rahmen ihrer ohnehin bestehenden Aufgaben (STW-Gesetz, Landeshochschulgesetz).

Was genau ist die Rolle meines Studenten-/Studierendenwerks bei der Vergabe der Mittel?

Die Studierenden beantragen die Überbrückungshilfe online über das Portal <http://www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de> und von dort wird der Antrag direkt an Ihr Studierendenwerk weitergeleitet; beim Online-Beantragen sieht die/der Studierende das auch. Sie bzw. das von Ihrer Geschäftsführung definierte Team prüft den Antrag und teilt dem/der Studierenden in einer standardisierten Mitteilung mit, ob und wie viel Überbrückungshilfe sie/er erhält, und Sie zahlen dem/der Studierenden das Geld aus.

Können Anträge von Studierenden aus Hochschulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des STW eingehen?

Nein, das System nimmt eine Zuordnung vor: Der Studierende muss die Hochschule, bei der er immatrikuliert ist, aus einer vorgegebenen Liste (nur Hochschulen mit Zuordnung zu einem STW) wählen. Es handelt sich um eine Kombination aus Drop-

down-Liste der 400 Hochschulen und Eintrag. Bei Wahl einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich Ihres STW, wird der Antrag automatisch an Sie weitergeleitet. (Bsp.: Die Eingaben „Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ oder „Universität Bonn“ oder „Uni Bonn“ führen alle zum Studierendenwerk Bonn).

Möglich ist aber, dass der Studierende dabei eine falsche Angabe macht. Weil das System diese Angabe nicht mit dem hochgeladenen Studierendenausweis abgleichen kann, muss die Studienbescheinigung geprüft werden.

Wenn Sie im System anhand der Studienbescheinigung sehen, dass es eine andere HS im Zuständigkeitsbereich eines anderen STW ist, können Sie den Antrag an das richtige STW per Knopfdruck weiterleiten,

Wie wird die Leistungshöhe berechnet?

Die Leistungshöhe wird automatisch vom System berechnet aufgrund des im Antrags ausgewiesenen Kontostandes berechnet. Das System zeigt auch an, wenn jemand weniger als die zustehende Leistungshöhe haben will und übernimmt dann diesen Wert.

Wenn Sie feststellen, dass die Eigenangabe des Bewerbers nicht stimmt, können Sie natürlich korrigieren.

Wer berät die antragstellenden Studierenden?

Eine zentrale Hotline für Studierende ist vom BMBF bereits eingerichtet (Callcenter Telemark Rostock 0800 26 23 003). Von dort würden E-Mail-Adressen der STWe oder, wenn Sie Beschäftigte Ihres Hauses in der externen Kommunikation nennen wollen, die Kontaktdaten von Ansprechpartner/-innen pro Studenten- und Studierendenwerk für die Überbrückungshilfe-Hotline weitergeleitet werden.

An wen wende ich mich mit Fragen?

Ihre Ansprechpartner/-innen beim DSW:

- Politik, Gesamtsteuerung: Achim Meyer auf der Heyde, 030 29 77 27 12, achim.meyeraufderheyde@studentenwerke.de
- Antragskriterien, Antragsmaske, Bearbeitungsmaske/Prüfung, positive/negative Entscheidung: Bernhard Börsel, 030 29 77 27 30, bernhard.boersel@studentenwerke.de; oder Georg Schlanzke, Tel. 030 29 77 27 80, georg.schlanzke@studentenwerke.de
- Zuwendungsrechtliche Fragen (Mittelabrufverfahren, Fragen Verwendungsnachweis)
Georg Schlanzke, Tel. 030 29 77 27 80, georg.schlanzke@studentenwerke.de oder Bernhard Börsel, 030 29 77 27 30, bernhard.boersel@studentenwerke.de
- Vergaberecht, Steuerfragen: Angela Behrens, 030 29 77 27 90, angela.behrens@studentenwerke.de

- Datenschutz: Jürgen Hennecka, 030 29 77 27 50, juergen.hennecka@studentenwerke.de
- Kommunikation: Stefan Grob, 030 29 77 27 20, stefan.grob@studentenwerke.de oder ueberbrueckungshilfe-studierende@studentenwerke.de

Ihr Ansprechpartner bei Netques ist:

- Matthias Liebig, liebig@netqu.es

2. Antragstellung, Antragsbearbeitung bzw. -prüfung

Wie werden die Anträge vom IT-System benannt?

Das IT-System vergibt eine ID je Antragsteller. Für die Auszahlung wird diese Stamm-ID um den Monat der Bezahlung erweitert, also im Juni -06, im Juli -07 und im August -08.

Hindert die ID eine erneute Antragstellung? Evtl. für einen anderen Studienort (Mehrfachimmatrikulationen)?

Wie verifizieren sich Studierende, dass sie an den zulässigen Hochschulen immatrikuliert sind?

Durch Hochladen der Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester 2020.

Es gibt zudem zu Personendaten (PA) und Kontendaten Kontrollmechanismen im System, die Mehrfachanträge verhindern sollen.

Können auch unvollständige Anträge über das System eingehen?

Nein, das IT-System leitet Anträge an das STW nur weiter, wenn alle Pflichtfelder ausgefüllt und alle Unterlagen hochgeladen wurden. Das System kann aber nicht den Inhalt der Angaben prüfen. Deshalb ist die Prüfung der hochgeladenen Unterlagen erforderlich.

Was passiert, wenn der Antrag unvollständig ist?

Der Studierende kommt beim Ausfüllen des Antrags nicht weiter.

Wird es dem Studierenden möglich sein, Unterlagen nachzureichen bzw. zu korrigieren, oder fällt er dann für den Monat seines Antrags aus dem Raster?

Wenn der Studierende die ordnungsgemäßen Unterlagen vollständig innerhalb des laufenden Monats im Online-Portal hochgeladen hat und die Voraussetzungen erfüllt,

kann er einen Zuschuss erhalten. Es können nur vollständige Anträge abgegeben werden.

Korrekturen seitens des Studierenden sind nach Antragsabgabe nicht mehr möglich, bei fehlerhaften Angaben wird der Antrag für den laufenden Monat abgelehnt. Sie können in bestimmten Fällen (siehe BMBF Ausfüllhilfe und Checkliste) Unterlagen über ein IT-gestütztes Verfahren beim Antragsteller nachfordern, ob Sie das tun steht i.d.R. aber in Ihrem Ermessen. Trotz Ablehnung könnte der Studierende aber im Folgemonat für den Folgemonat einen neuen Antrag mit sämtlichen notwendigen Unterlagen stellen.

Wie kann sichergestellt werden, dass nur ein Antrag je Studierenden und Monat gestellt wird?

Jeder Studierende erhält bei Antragstellung eine ID über das IT-System zugeteilt. Das IT-System ist so programmiert, dass nur ein Antrag im Monat je ID gestellt werden kann.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren in den FAQ für Studierende des DSW und auf der Website des BMBF: <https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html>

Inwiefern ist ein einzelner Kontostand wirklich aussagekräftig über die tatsächliche Bedürftigkeit eines Studierenden? Oder soll ich nach eigenem Ermessen handeln? Gibt es dazu Leitlinien?

Ja siehe BMBF- Ausfüllhilfe und dazu ergänzend unsere Checkliste.

Welche Systemanforderungen müssen in den Studenten-/Studierendenwerken vorliegen?

Die Anwendung läuft über den Webbrowser. Voraussetzung für den fehlerfreien Antragsprozess ist ein moderner Browser. Das Antrag-IT-System unterstützt im Front- und Backend die aktuellen Versionen von Chrome, Firefox, Safari sowie Edge, der Internet Explorer nur in der Version 11. Ebenso werden Standardbrowser aktueller Android- und iOS-Betriebssysteme unterstützt.

Wie kommt die/der Sachbearbeiter/in im Studenten-/Studierendenwerk auf die Auswertungsplattform?

Die Anmeldung an der Auswertungsplattform erfolgt mit der E-Mail-Adresse und einem persönlichen Kennwort, zudem wird eine 2-Faktoren-Authentifizierung über den Google Authenticator oder Authy angeboten. Es ist auch eine Anmeldung ohne Smartphone möglich. Sie extra Info. hierzu.

Kann ein/e Sachbearbeiterin selbst entscheiden, welchen Antrag sie/er bearbeitet?

Nein. Die Anträge teilt das System automatisch nach der Reihenfolge des Eingangs an die/den nächste/n verfügbaren Bearbeiter/in zu.

Ich habe einen Antrag auf Überbrückungshilfen genehmigt. Was passiert jetzt mit der Zahlung?

Sobald Sie einen Antrag genehmigt haben, und den genannten Kontenstand bestätigt haben, bestätigen Sie bitte die Funktion xy . Dann werden die Überweisungsdaten (Bankverbindung, Empfänger, vom System errechneter Förderbetrag) automatisch in eine sogenannte XML-Datei geschrieben. Diese Datei enthält somit alle notwendigen Informationen für die Überweisung.

Je nach Organisation in Ihrem STW muss dann eine Person (mit der Berechtigung) diese Datei exportieren und in Ihren Banken- Zahllauf importieren. Ihr Onlinebankensystem kann dann diese, für Menschen nicht lesbare, Datei, entschlüsseln und die Überweisungen ausführen.

Ich habe einen Antrag auf Überbrückungshilfen zwar bearbeitet, möchte die Entscheidung aber an einen Keyuser delegieren.

Dies können Sie jederzeit tun. Diese kann im Nachhinein den Antrag entweder als vollständig genehmigt markieren und dieser wird dann in die XML-Datei geschrieben bzw. ablehnen. Bestätigen Sie dazu einfach die Funktion xy.

Wir möchten eine Absage überprüfen und ggf. revidieren

Netques richtet eine Funktion ein, mit der Sie abgelehnte Anträge nochmal prüfen und ggf. Unterlagen nachfordern sowie Ihre Entscheidung revidieren können.

Wie erhält der Bewerber Bescheid

Jede/r Bewerber/in erhält eine neutrale Nachricht per E-Mail dass er/sie bitte in den Account schauen soll. Dort liegt dann die Nachricht: Zusage, Absage oder Nachforderung.

Für eine Zusage ist ein Musterschreiben im Tool hinterlegt, dort muss dann der Förderbetrag noch eingetragen werden.

Für ein Absageschreiben können Sie je nach Begründung aus drei Varianten wählen [und diese bei Bedarf individuell ergänzen.](#)

Für die Nachforderung von Unterlagen gibt es ebenfalls ein Muster.

Die Muster dafür kommen vom BMBF und sind im IT-Tool eingestellt.

Beschwerden bei Absagen

a) Per E-Mail/Postalisch

Wenn Sie nicht konkret zum Einzelfall Stellung nehmen wollen, dann empfehlen wir folgende Formulierungen:

<p>Mein Antrag wurde abgelehnt. Als Begründung hieß es: Ihre Unterlagen waren leider nicht vollständig und/oder nicht lesbar hochgeladen. Was bedeutet das genau? Was kann ich das nächste Mal besser machen?</p>	<p>Guten Tag, es tut uns leid, dass Ihrem Antrag auf Überbrückungshilfe nicht entsprochen wurde. Sie können davon ausgehen, dass Ihr Antrag gründlich und nach bundesweit einheitlichen Vorgaben geprüft wurde. Es müssen also klare Gründe für eine Ablehnung vorliegen, dass Ihr Antrag für Juni 2020 nicht erfolgreich war. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es bei der Fülle von Anträgen nicht möglich ist, ausführliche Ablehnungsgründe zu kommunizieren. Sollte Ihre pandemiebedingte Notlage weiter bestehen, können Sie für Juli 2020 erneut einen Antrag stellen. Bitte beachten Sie folgende Hinweise: Bei der Beantragung der Überbrückungshilfe muss Ihre Identität und Ihre aktuelle Anschrift sowie der Nachweis, dass Sie sich in einer akuten pandemiebedingten Notlage befinden, zweifelsfrei festgestellt werden. Sie müssen daher folgende Unterlagen und Dokumente hochladen:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Immatrikulationsbescheinigung Ihrer Hochschule fürs Sommersemester 2020• Ihren gültigen Personalausweis oder einen gleichwertigen Identitätsnachweis, zum Beispiel einen Reisepass. Wenn sich keine deutsche Adresse auf dem Ausweisdokument befindet, ist zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung hochzuladen.• Fotos von Ihnen/Selfies mit dem Personalausweis und mit einem Zettel mit Verifizierungscode. Dabei muss Ihr Gesicht deutlich zu sehen und das Dokument zu lesen sein.• Angabe einer Bankverbindung in Deutschland. Sie müssen der Kontoinhaber bzw. verfügungsberechtigt sein.• Ihre Erklärung, dass Sie für den Monat, in welchem Sie diese Überbrückungshilfe beantragen, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt haben (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten Anträgen keine weiteren Hilfen erwarten.• Ihre Erklärung, warum Sie sich in einer pandemiebedingten Notlage befinden. Das kann der Verlust Ihres Nebenjobs oder einer selbständigen Tätigkeit sein oder der Wegfall der familiären Unterstützung. Zum Nachweis sind die passenden Dokumente hochzuladen, z.B. das Kündigungsschreiben des früheren Arbeitgebers oder ein Schreiben, in dem Sie erklären, dass Ihre bisherige Erwerbstätigkeit oder die familiäre Unterstützung (z.B. Unterhalt von Ihren Eltern) wegen der Corona-Krise weggefallen ist.• die Kontoauszüge sämtlicher Konten seit Februar oder März 2020, abhängig vom letzten Eingang Ihrer Einkünfte, bis zum letzten Bankarbeitstag vor der Antragstellung. Sollten Sie nur Monatsauszüge erhalten, laden Sie bitte eine vollständige Umsatzanzeige Ihres Kontos seit dem letzten Auszug hoch.
--	--

	<p>Sie dürfen auf diesen Kontoauszügen nichts schwärzen, sonst gilt der Antrag als unvollständig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Selbsterklärung, dass Sie mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums rechnen. <p>Wichtig: Vor dem Absenden des Antrags können Sie noch einmal alle Angaben und die hochgeladenen Dateien überprüfen, ob diese vollständig und lesbar sind.</p> <p>Weitere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen finden Sie in der Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: https://www.bmbf.de/files/Richtlinien%20%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe%20Endfassung.pdf</p>
<p>Mein Antrag wurde abgelehnt. Als Begründung hieß es: Eine pandemiebedingte akute Notlage im Sinne der Richtlinien zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende wurde nicht nachgewiesen. Was bedeutet das genau? Was kann ich das nächste Mal besser machen?</p>	<p>Guten Tag, es tut uns leid, wenn Ihrem Antrag auf Überbrückungshilfe nicht entsprochen wurde. Sie können davon ausgehen, dass Ihr Antrag gründlich und nach bundesweit einheitlichen Vorgaben geprüft wurde. Es müssen also klare Gründe für eine Ablehnung vorliegen, dass Ihrem Antrag für Juni 2020 nicht entsprochen werden konnte. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es bei der Fülle von Anträgen nicht möglich ist, ausführliche Ablehnungsgründe zu kommunizieren.</p> <p>Sollte Ihre pandemiebedingte Notlage weiterbestehen, können Sie für Juli 2020 erneut einen Antrag stellen. Beachten Sie dabei folgende Hinweise:</p> <p>Sie können die Überbrückungshilfe nur bekommen, wenn Sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer finanziellen Notlage befinden. Die Notlage muss durch die Corona-Krise entstanden sein. Ihre Angaben müssen nachvollziehbar und plausibel sein. Die hochgeladenen Dokumente dürfen sich nicht widersprechen und müssen zu Ihren sonstigen Angaben passen. Folgende Dokumente müssen Sie u.a. hochladen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass Sie sich wegen der Corona-Pandemie in einer akuten Notlage befinden (z.B. Kündigungsschreiben des Arbeitgebers oder ein Schreiben, in dem Sie erklären, dass Ihre Familie Sie wegen der Corona-Krise nicht mehr unterstützen kann) • vollständige lückenlose Kontoauszüge zum Nachweis, dass Sie im Februar oder März 2020 noch Geld verdient haben und dass nach Beginn der Corona-Krise das Geld nicht mehr auf Ihrem Konto eingegangen ist. Wenn Sie Geldeingänge auf Ihrem Konto im Juni/Juli/August z.B. aus anderen Nothilfefonds, Stiftungen etc. haben, besteht keine finanzielle Notlage und Sie bekommen keine Überbrückungshilfe. Die Überbrückungshilfe ist auch ausgeschlossen, wenn Sie Ihre Notlage selbst herbeigeführt haben, z.B. wenn Sie mehr Geld als in den Monaten davor ausgegeben haben oder Dinge gekauft haben, die nicht lebensnotwendig waren oder die Sie für das Studium brauchten.

	<p>Weitere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen finden Sie in der Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: https://www.bmbf.de/files/Richtlinien%20%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe%20Endfassung.pdf</p> <p>Wichtig: Vor dem Absenden des Antrags können Sie noch einmal alle Angaben und die hochgeladenen Dateien überprüfen, ob diese vollständig und lesbar sind</p>
<p>Mein Antrag wurde abgelehnt. Als Begründung hieß es: Ihr tatsächlicher Kontostand besteht – abweichend von Ihrer Angabe – in einer Höhe, die nach den Richtlinien keine besonders akute, pandemiebedingte Notlage nachweist. Was bedeutet das genau? Was kann ich das nächste Mal besser machen?</p>	<p>Guten Tag, es tut uns leid, dass Ihrem Antrag auf Überbrückungshilfe nicht entsprochen worden ist. Sie dürfen davon ausgehen, dass Ihr Antrag gründlich und nach bundesweit einheitlichen Vorgaben geprüft wurde. Es müssen also klare Gründe für eine Ablehnung vorliegen, dass Ihrem Antrag für Juni 2020 nicht entsprochen werden konnte. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es bei der Fülle von Anträgen nicht möglich ist, ausführliche Ablehnungsgründe zu kommunizieren.</p> <p>Sollten Sie sich weiter in einer finanziellen Notlage befinden, können Sie für Juli 2020 erneut einen Antrag stellen. Beachten Sie dabei folgenden Hinweis:</p> <p>Mit der Überbrückungshilfe sollen diejenigen Studierenden unterstützt werden, die sich wegen der Corona-Krise in einer akuten finanziellen Notlage befinden. Eine Notlage besteht nur, wenn Sie auf Ihrem Konto zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 500 Euro haben. Die Notlage ist pandemiebedingt, wenn auf den Kontoauszügen zu sehen ist, dass Sie in den Monaten der Corona-Pandemie weniger Geld verdient oder von Ihrer Familie bekommen haben.</p> <p>Weitere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen finden Sie in der Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: https://www.bmbf.de/files/Richtlinien%20%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe%20Endfassung.pdf</p>

b) Telefonisch

Leider konnte Ihrem Antrag auf Überbrückungshilfe nicht entsprochen werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es bei der Fülle von Anträgen nicht möglich ist, für jeden Antrag ausführlich die Ablehnungsgründe zu kommunizieren. Sie dürfen davon ausgehen, dass Ihr Antrag gründlich und nach bundesweit einheitlichen Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung geprüft wurde. Es müssen klare Gründe für eine Ablehnung vorliegen, dass Ihrem Antrag für Juni 2020 nicht entsprochen werden konnte. Sollte Ihre pandemiebedingte Notlage weiterbestehen, stellen Sie bitte für Juli 2020 erneut einen Antrag.

Ggf. anbieten nochmal schriftlich nachzufragen über Ihre jeweilige Mailadresse ueberbrueckungshilfe@.....de

PS:

Bitte verzichten Sie hier auf Verweise auf das DSW oder das BMBF. Diese führen nicht weiter, da weder das DSW noch das BMBF den Antrag und die Antragsunterlagen kennen und einsehen dürfen.

Verweise auf die BMBF-Richtlinien können dagegen Sinn machen, sie sind öffentlich eingestellt:

<https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html>

<https://www.bmbf.de/files/Richtlinien%20%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe%20Endfassung.pdf>

Ebenso können Sie auf die FAQ des DSW für Studierende verweisen:

<https://www.studentenwerke.de/de/content/ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende>

c) Studierender droht mit Klage wegen Antragsablehnung

Wir empfehlen hier folgende neutrale Aussage:

„Die Bundesregierung – vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – hat 100 Mio. € für eine Überbrückungshilfe für Studierende bereitgestellt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat dazu seine Richtlinien veröffentlicht:

<https://www.bmbf.de/files/Richtlinien%20%C3%9Cberbr%C3%BCckungshilfe%20Endfassung.pdf>

Das BMBF legt mit den Richtlinien die Rahmenbedingungen der Förderung fest. Dazu gehören u.a. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Höhe der Förderung. Die Studierenden- und Studentenwerke sind im Verhältnis zum BMBF an diese Richtlinien gebunden. Die Gewährung von Überbrückungshilfe setzt voraus, dass die oder der Studierende sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befindet, unmittelbar Hilfe benötigt und die individuelle, pandemiebedingte Notlage nicht durch Inanspruchnahme einer anderen Unterstützung überwinden kann. Die BMBF-Richtlinien legen auch fest, dass ein (Rechts)Anspruch auf Gewährung von Überbrückungshilfe nicht besteht.“

Kontostand bei Folgeantrag, Anrechnung der Förderung vom Vormonat

Lt. BMBF ist Grundlage für die Entscheidung über den Zuschuss der Kontostand am Vortag der Antragstellung, unabhängig davon, ob der Zuschuss für den Vormonat noch nicht eingegangen oder bereits aufgebraucht ist. Ist die Ü-Hilfe vom Vormonat zum Zeitpunkt des Folgeantrags bereits Kontenstandswirksam eingegangen, ist sie somit beim Kontostand entsprechend zu berücksichtigen.

3. Fragen zu ausländischen Studierenden

Viele in Not geratene Studierende kommen aus dem Ausland. Können Anträge auch auf Englisch gestellt werden? Brauchen die Antragsbearbeiter in den Studentenwerken Englischkenntnisse?

Ja, der Studierende kann bei der Antragstellung zwischen Deutsch und Englisch wählen. Das Antragsformular enthält neben Ankreuzfelder auch ein Textfeld, in dem

der Studierende seine Erfolgsaussichten für den Studienabschluss beschreiben muss und für die Englischkenntnisse beim Bearbeitenden vorhanden sein sollte.

Was ist mit ausländischen Konten von Studierenden?

Die Auszahlung des Überbrückungszuschusses kann nur auf ein eigenes inländisches Konto erfolgen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Andererseits sind als Nachweise die Kontobewegungen sämtlicher Konten eines Antragstellers anzugeben - somit auch ausländische Konten.-

Aufenthaltstitel als Identitätsnachweis akzeptieren ?

Lt. den BMBF- Ausfüllhilfen wird ein gültiger Personalausweis oder ein gleichwertiger Identitätsnachweis, zum Beispiel EU- Ausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung verlangt, viele ausl. Studierenden reichen aber stattdessen nur Ihren Aufenthaltstitel ein.

Der Aufenthaltstitel ist zwar kein Passersatz, aber wenn die Identität so eindeutig feststellbar ist, können Sie das akzeptieren. Allerdings sollte er aktuell noch gültig sein, anders als beim PA/Reisepass sollten Sie auf keinen Fall einen abgelaufenen Aufenthaltstitel (egal wie lange abgelaufen) akzeptieren.

Die sog. „Fiktionsbescheinigung“ ist dagegen ohne Lichtbild und reicht auf keinen Fall aus.

4. Datenschutz

Wer ist verantwortliche Stelle i. S. d. DSGVO?

Verantwortliche Stelle ist das für den antragstellenden Studierenden jeweils zuständige Studenten-/Studierendenwerk.

Die Antragstellung erfolgt über eine zentrale Internetseite. Wo erfolgt der Hinweis auf die Datenschutzerklärung und den Datenschutzbeauftragten des STW?

Es soll auf der zentralen Internetseite für alle Besucher/innen eine Datenschutzerklärung angeboten werden, unabhängig davon, ob sich ein/e Antragsteller/in bereits durch Angaben der Zuständigkeit eines Studenten-/Studierendenwerk zugeordnet hat. Etwaige Anfragen an den Datenschutzbeauftragten erhält daher über eine allgemeine E-Mailadresse „[datenschutz@..](#)“ zunächst der externe Datenschutzbeauftragte des DSW, der an den/die Datenschutzbeauftragte/n des jeweiligen Studenten-/Studierendenwerks weiterleitet. Das DSW selbst erhält hiervon keine Kenntnis.

Wird es einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit der ausführenden Firma geben?

AVV zwischen DSW und Netques wurde abgeschlossen; AVV zwischen den STW und dem DSW haben sie bereits erhalten

Wird es im Antragsformular eine Verlinkung zu der Datenschutzerklärung sowie ein Pflichtfeld zur Bestätigung der Datenschutzhinweise geben?

Ja

Wie werden die sichere Übertragung und Speicherung der Daten im IT-System gewährleistet?

Alle Antragsdaten werden verschlüsselt gespeichert. Die Vertraulichkeit der Systeme und Dienste wird dadurch sichergestellt, dass nur namentlich gemeldete und zentral angelegte Benutzer Zugriff auf die Antragsdaten haben, die Anmeldung erfolgt mit E-Mail-Adresse und persönlichem Kennwort, zudem ist eine 2-Faktoren-Authentifizierung über Google Authenticator/Authy Code vorgesehen.

Wird es ein Speicher- und Löschkonzept geben, dass den STWen zur Verfügung gestellt wird?

Ja, es soll ein Speicherungs- und dann auch Löschkonzept geben

5. Auszahlung, Mittelabruf beim BMBF, Verwendungsnachweis

Wie funktioniert der Mittelabruf beim BMBF?

Das Verfahren richtet sich nach den BMBF-Förderbestimmungen für den Mittelabruf, die Sie mit Ihrem Zuwendungsbescheid erhalten haben. Das BMBF stellt die Mittel in der Regel über ein elektronisches Abrufverfahren, das Profi-Online-Portal zur Verfügung. Vor dem Mittelabruf müssen Sie sich beim Profi-Online-Portal anmelden. Nach Absprache mit dem BMBF können Sie einmal wöchentlich benötigte Mittel beim BMBF abrufen.

Wird für die jeweiligen Studentenwerke aus dem System hervorgehen, wie viel Budget noch verfügbar ist? Ist dies auch tag-genau möglich?

In das Backend ist eine Statistikperspektive integriert, über die zentrale Kennwerte tagesaktuell abgerufen, insbesondere die Anzahl der bisher eingegebenen Anträge, die Anzahl der bewilligten Anträge oder die Summe der angewiesenen Zahlungen nachvollzogen werden können.

Müssen die Studentenwerke in Vorleistung gehen?

Die STW sind grundsätzlich nicht verpflichtet, in Vorleistung zu gehen. Die bewilligten Zuschussbeträge können zunächst beim BMBF angefordert (abgerufen) und nach Eingang ausgezahlt werden.

Wie schnell zahlt das BMBF?

Laut Förderbescheid kann das BMBF für den Zahlungsweg bis zu drei Werktage ansetzen. In der Praxis geht das BMBF aber von einer Auszahlung der abgerufenen Mittel an Sie am selben oder nächsten Tag nach Mittelabrufantrag aus.

Was ist, wenn zu viel abgerufen wurde für eine Woche? Wie schnell muss ich die abgerufenen Mittel auszahlen?

Die abgerufenen Mittel sollen "alsbald" verwendet werden. Das bedeutet, dass Sie die Gelder spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht haben sollen.

Die Auszahlung an die Studierenden soll möglichst innerhalb einer Woche nach der Zusage erfolgen.

In welchen Formaten werden die Zahlungsdaten/-dateien für die STWe verfügbar sein?

Aus dem System kann manuell ein Download im xml-Format erfolgen, dieser folgt der DIN ISO 20022. Zudem wird es ein PDF geben, das parallel ausgegeben wird und falls erforderlich abgeheftet/gegengeprüft werden kann.

Sind die Zahlungsdaten aus dem System auf andere Anwendungen und Online-Formulare übertragbar?

Ja, wenn sie der DIN ISO 20022 folgen.

Werden die Zuschüsse an die Studierenden automatisch überwiesen?

Nein. Das IT-Portal tätigt keine Überweisungen. Es wird eine Export-Datei ausgegeben. Für die Überweisung muss das vom System generierte xml-file händisch importiert werden.

Wer führt /die Statistik über die ausgezahlten Mittel? Wann weiß ich, ob und wann die Mittel für mein Studenten-/Studierendenwerk erschöpft sind?

Sie können über das Online-Portal tagesaktuell sehen, wieviel Anträge mit welchem Antragsvolumen bei Ihrem STW vorliegen und wie viele Anträge davon bewilligt bzw. abgelehnt oder noch nicht entschieden sind.

Falls Sie die Verwaltungspauschalen in Anspruch nehmen, reduzieren diese die Auszahlungssumme für die Studierenden je StW. Folgende Berechnung als Grundlage für die Kalkulation der Verwaltungspauschalen:

Zahl der positiven Entscheidungen = Zahl der Zahlfälle, auch differenziert nach den fünf Auszahlungshöhen (100€ bis 500€)

+ Zahl der negativen Entscheidungen

= Zahl der bearbeiteten Anträge (als Grundlage für die Kalkulation der Verwaltungspauschalen)

Beachten Sie: Sie können nur solange bewilligen, wie Mittel verfügbar sind.

Wenn sich bei Ihnen ein Engpass im Budget abzeichnet, senden Sie bitte unverzüglich eine Mitteilung an das DSW:

dsw-ueberbrueckungshilfe@studentenwerke.de

Wir versuchen dann unverzüglich mit dem BMBF zu klären, ob zusätzliche Mittel bereitgestellt werden können.

In welcher Form erhalten wir die Daten für unsere Archivierung ?

Voraussichtlich Ende September werden Ihnen die Daten überspielt. Rechtzeitig vorher erhalten Sie Infos. zu den Datenformat.

Was passiert, wenn meine Fördermittel vor dem Ende des Förderzeitraums ausgegeben sind?

Lassen Sie sich die Gelder im sog. "mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung" über das Förderportal Profi-Online vom BMBF auszahlen und ist der in Ihrem Förderbescheid bewilligte Gesamtbetrag überschritten ist, erhalten Sie keine Mittel mehr über das BMBF-Förderportal. Es ist dann mit dem DSW und dem Zuwendungsgeber BMBF zu klären, inwieweit zusätzliche Mittel durch überregionale Umverteilung bereitgestellt werden können (vgl. Sie Ihren STW-Zuwendungsbescheid, S. 2).

Ist es möglich eine Liste aller Auszahlungen, die in den 3 Monaten freigegeben wurden aus dem System zu ziehen? In welchem Format?

Ja/Format wird noch geklärt

Muss ich am Ende gegenüber dem BMBF abrechnen?

Am Ende der Maßnahme müssen Sie einen zahlenmäßigen Nachweis gegenüber dem BMBF erbringen. Näheres dazu finden Sie in Ihrem Förderbescheid. unter Verwendungsnachweis.

Wie sollen die Berichte und Verwendungsnachweise an das BMBF aussehen?

Mit Ihrem Zuwendungsbescheid erhalten Sie Informationen zum Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, einschließlich Muster.

Wann muss der Verwendungsnachweis erbracht werden?

Nach den hier geltenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des BMBF (NABF) muss die Verwendung innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Gibt es Vorgaben, wie Antragsprüfung und – entscheidung vorzunehmen ist ?

Nein. Allerdings gibt es im Zuwendungsbescheid auf S.5. folgenden Hinweis:

„ - Nachweis der Verwendung

*Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Nr. 4.1 NABF aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen zwingend auch die Vorgaben der Nr. 4.2 NABF berücksichtigen und insbesondere Angaben über die Anzahl der eingegangen und bearbeiteten Anträge sowie der ausgezahlten Zuschüsse, **Angaben zur Ausgestaltung des Verfahrens der Feststellung der Voraussetzungen zur Gewährung der Überbrückungshilfe** nach Nr. 2 der Richtlinien sowie der Inanspruchnahme der Verwaltungspauschale enthalten.“*

In der BMBF-Richtlinie ist zudem u.a. geregelt: „...Die Studierenden- und Studentenwerke entscheiden über die Gewährung der Überbrückungshilfe nach **plichtgemäßem** Ermessen entsprechend diesen Richtlinien innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel....Die Studierenden- und Studentenwerke übernehmen vor Ort **eigenverantwortlich die Online-Antragsprüfung und -bearbeitung der Überbrückungshilfe**.Für die Studierenden sind die mit dem einzelnen Studierenden- oder Studentenwerk getroffenen Vereinbarungen bindend, die auf diesen Richtlinien und **den ergänzenden Richtlinien des einzelnen Studierenden- oder Studentenwerkes** basieren...“

Daraus ergibt sich nach unserer Auffassung, dass die STW die Prüf- bzw. Kontroll-Verfahren weitgehend frei gestalten können, aber natürlich verantwortlich mit den Fördermitteln umgehen müssen und das Risiko einer Fehlverwendung eingrenzen sollen.

Zur organisatorischen Ausgestaltung dürften im Verwendungsnachweis Erläuterungen erwartet werden, wer über die Anträge entscheiden darf (i.d.R. dürfte das grundsätzlich ja jeder Bearbeiter sein) und ob bzw. in welchem Umfang es interne checks der Entscheidungen gibt, z.B. gibt es eine Regelung, wonach in z.B. 10 % der Fälle 4-Augen-Prinzip angewendet wird, also einem der Key User oder der Projektleitung der Antrag weitergeleitet wird oder gibt es bestimmte Fall- Konstellationen bei denen 4-Augen-Prinzip anzuwenden ist oder Stichproben durchgeführt werden (bewilligte Fördersumme ungleich Beantragte, nur abgelehnte Anträge etc.) und wie das Verfahren bei Auszahlungen/Überweisungen organisiert ist.

Ggf. gibt es bei Ihnen im Studierendenwerk bereits Richtlinien zur Prüfung von Anträgen (z.B. Nothilfefonds) oder bei Überweisungen, die Sie dann auch bei der Überbrückungshilfe anwenden. Ergänzend wären auf jeden Fall entsprechende Schulungen für die ÜHilfe-Sachbearbeitungen anzugeben.

Dazu möchten wir den STW aber ungern etwas empfehlen, weil die STW aufgrund der Erfahrungen mit Notfonds und mit dem BAföG da auch über viel mehr Praxiserfahrungen verfügen. Das System dokumentiert natürlich, wenn mehrere Bearbeiter/innen den Antrag vorgelegt bekommen.

Zur technischen Ausgestaltung des IT-Tools würden wir versuchen, den STW bis spätestens Ende August eine Textvorlage zuzuliefern, die Sie dann in den Verwendungsnachweisen verwenden können.

6. Weitere Förderbedingungen des BMBF

Aufbewahrung

Wie lange muss ich Belege und sonstige Unterlagen für das BMBF aufbewahren?

Sie müssen für das BMBF Originalbelege über die Einzelzahlungen sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre aufbewahren. Die Frist beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Es können längere Fristen aufgrund des Steuerrechts oder anderer Vorschriften bestehen.

Da die Daten in elektronischer Form gespeichert sind, reicht eine Aufbewahrung in rein digitaler Form aus. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Daten dem BMBF oder anderen Prüfungseinrichtungen während der Aufbewahrungsfrist jederzeit zugänglich gemacht werden können.

Hier werden wir das BMBF bitten vor Ende des Förderzeitraums dazu den STW nochmal eine ergänzende Erläuterung zu schicken.

Verwaltungspauschale

Wird die Pauschale auch für abgelehnte Anträge gezahlt?

Ja.

Finanzrechtliche Fragen

Ist durch die Vergabe/Auszahlung von BMBF-Überbrückungshilfen a) das Kreditwesengesetz oder b) das Geldwäschegesetz tangiert?

Nein. Siehe

- zu a) https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/_1.html)

- zu b) https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_2.html)

Unabhängig davon können ggf. allgemeine Pflichten im Zusammenhang mit der Legitimation des Antragstellers bestehen, z.B. Pflicht zur Meldung oder Anzeige von einschlägigen Straftatbeständen (insb. Betrug) oder zur Mitwirkung bei Ermittlungen. Es wird empfohlen, die Daten und Unterlagen des Antragstellers zur Legitimationsprüfung sowie einschlägige Daten (Name, Adresse, Kontoverbindung), insb. zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen (z.B. Rückforderung) zu archivieren.

7. Kommunikation

Was ist, wenn Studierende sich bei mir/meinem Studenten-/Studierendenwerk beschwerten, über die Höhe der Förderung, die Fristen, Zeitabläufe? Wer antwortet ihnen, wie?

Das STW hat sich um die Ausführung beim BMBF beworben und bearbeitet deshalb die Anträge. Das Beschwerdemanagement gehört dazu. Wir versuchen Ihnen dazu verschiedene Muster zur Verfügung zu stellen (siehe Seite 5 ff.). Bitte kommunizieren Sie im eigenen Interesse nur über die zentrale Mail-Adresse „ueberbrueckungshilfe@...

Wie gehe ich mit unsachlicher Kritik um, wenn sie im direkten Austausch mit Studierenden aufkommt, oder über Social Media? Wer hilft mir da?

Das DSW hilft Ihnen in solchen Fällen, und Sie erhalten auch FAQs für politische Fragen. Wenden Sie sich, auch außerhalb von Bürozeiten, an:

Stefan Grob, Tel. 030 29 77 27 20, Mobil 0163 29 77 272,
stefan.grob@studentenwerke.de,

Stand: 10.7.2020